- 118. Können die Gläubiger einer Aktiengesellschaft die ihnen nach §§ 241 Abs. 4, 249 Abs. 3 HBB. zusiehenden Ersagansprücke gegen die Gesellschaftsorgane während der Dauer eines siber das Bermögen der Gesellschaft eröffneten Konkursversahrens auch dann nicht geltend machen, wenn der Konkursverwalter die Erhebung der Regreßlage ablehnt?
- I. Zivilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1910 i. S. D. (Kl.) w. Kr. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 400/09.

- I. Landgericht Botebam.
- II. Rammergericht Berlin.

Die Beklagten geborten teils bem Vorstande, teils bem Auffichtsrate ber am 23. Mai 1905 in Ronfurs geratenen und noch im Ronturfe befindlichen Aftiengesellschaft R.'er Ruckerfabrit an. Der Rlager behauptete, die Bellagten hatten ihm in ber bezeichneten Stellung burch unerlaubte Handlungen, insbesondere durch Berletung ber Bestimmungen in 88 241, 249 5BB., Schaben zugefügt, und zwar sowohl in feiner Gigenschaft als Aftionar, wie auch in feiner Eigenschaft als Glaubiger ber Aftiengesellschaft, indem baburch feine Befriedigung aus bem Bermogen ber Gefellichaft vereitelt worben fei. Insbesondere machte er geltend, daß durch bie Beklagten ober boch mit ihrem Wiffen und ohne ihr Ginschreiten, nach Gintritt der Rahlungsunfähigkeit und nachdem sich die Überschuldung ergeben habe, noch große Summen aus bem Bermogen ber Attiengesellschaft an hierdurch begunftigte Glaubiger gezahlt worben feien. Unbestritten war, daß ber Ronfursverwalter die Erhebung entsprechender Regreß. klagen gegen die Beklagten auf Grund der von ihm vorgenommenen Brüfung der Sachlage abgelehnt batte.

Die Rlage wurde in den Instanzen abgewiesen und die Revision nur insoweit verfolgt, als die von dem Rläger als Gläubiger der Attiengesellschaft erhobenen Ansprüche abgewiesen waren. Die Revision wurde zurückaewiesen aus folgenden

Grunden:

"Das Handelsgesetzbuch gibt in den Fällen des § 241 Abs. 3 laut Abs. 4 den Gläubigern ein mit dem Anspruche der Gesellschaft konkurrierendes Recht, den Schaden geltend zu machen, soweit sie von der Gesellschaft nicht ihre Befriedigung erlangen können. Dasdurch wird mit der letteren Beschränkung ein Gesamtgläubigers verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Gläubiger geschaffen. Der gesetzeiche Grund für die den Gesellschaftsgläubigern eins geräumte Rechtsstellung ist darin zu sinden, daß sie gegen die ihren Interessen widerstreitenden Einstüsse geschützt werden sollen, die sich in bezug auf die Verfolgung solcher Ansprüche innerhalb der Gesellschaft geltend machen können. Dieser Grund fällt mit Eröffnung des Konkursversahrens weg; der Konkursverwalter ist verpstichtet, bei Realisierung des Gesellschaftsvermögens das berechtigte Interesse

ber Gläubiger in jeder hinficht mahrzunehmen und fich bavon burch teinerlei Rudficht auf die Berfon der Schuldner abhalten gu laffen; auch erscheint mit Eröffnung bes Konfurses eine Kollifion ber Interessen ber Gesellschaft mit benen ber Gläubiger infolge ber Auflösung ber Befellichaft ausgeschlossen. Da nun bas Sandelsgesethuch in ben aleich liegenden Rallen ber §§ 171 Abf. 2 und 217 Abf. 2 beftimmt, daß mahrend der Dauer bes Kontursverfahrens das ben Gesellichaftsaläubigern auftebende Recht burch ben Kontursverwalter ausgeübt wird, fo ericheint es gerechtfertigt, Die gleiche Beichrantung bes Gläubigerrechtes auch im Falle bes § 241 Abs. 4 als bem Gefete entiprechend zu erachten. Dies ift vom Reichsgerichte bereits in ben Entich. in Bivilf. Bb. 39 G. 62 ausgesprochen, und bem ift feither auch die Rechtslehre in überwiegender Mehrheit gefolgt. Soweit erfichtlich nur noch abweichend Jaeger, Ronko, § 208 Anm. 20 und Bieland in Goldschmidt's Btichr. Bb. 55 G. 469; Cofad und Binner haben ihren fruberen Wiberfpruch neuerbings aufgegeben, biefer in Staub's Rommentar 8. Aufl. § 241 Anm. 16. Reichsgericht hat hiernach teine Beranlassung, von feinem früheren, auch in dem Urteile Jurift. Wochenschr. 1900 G. 661 Rr. 13 vertretenen Standpunkte abzugeben.

Allerdings liegt im gegenwärtigen Falle die Besonderheit vor, daß der Konkursverwalter die Berfolgung der fraglichen Regreße ansprüche abgelehnt hat. Zweisellos treffen aber die analogen Bestimmungen der §§ 171 und 217 HB. auch diesen Fall, und wenn man dem Konkursverwalter einmal die ausschließliche Besugnis zuerkennt, derartige Ansprüche während der Dauer des Konkursversahrens geltend zu machen, so sind die Gläubiger damit auch dann ausgeschlossen, wenn der Konkursverwalter sie nicht geltend machen will. Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung zum Schuze der Släubiger, deren Anwendung entfällt, wenn dieser Schuz durch das pslichtmäßige Handeln des Konkursverwalters und dessendurch das pslichtmäßige Handeln des Konkursverwalters und dessentuelle Berantwortlichkeit genügend gewährleistet erscheint (vgl. Hagen in Gruch ot's Beiträgen Bd. 42 S. 356)."